

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Februar 2013

90

GRG NR.	12	EA 19	77
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Guido Häni vom 9. Januar 2013 „Offene Fragen nach der Ungültigerklärung einer Initiative“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Frage 1

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) ist vor Beginn der Unterschriftensammlung die Unterschriftenliste der Staatskanzlei zur formellen Prüfung einzureichen. Diese erfolgt nach den in § 56 StWG aufgeführten Kriterien: Die Unterschriftenliste muss den Titel und den vollständigen Text der Initiative aufführen. Der Titel darf nicht irreführend sein, zu keinen Verwechslungen Anlass geben und keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten. Zudem muss die Unterschriftenliste folgende Angaben aufweisen:

1. die Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
2. Namen, Vornamen, Jahrgang, Adresse und Unterschrift der Unterzeichnenden;
3. den Text der Stimmrechtsbescheinigung;
4. die Adresse, an welche die Unterschriftenliste zurückzusenden ist;
5. Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
6. die Rückzugsklausel mit der Angabe, wem das Rückzugsrecht zusteht;
7. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt.

Nicht Gegenstand der Vorprüfung bilden allfällige Begründungen und weitere Ausführungen des Initiativkomitees. Diese müssen der Staatskanzlei nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Frage 2

In der Beantwortung vom 8. Juni 2010 der Interpellation von Hermann Lei „Gleiche Regeln für alle Schüler“ ging der Regierungsrat auf das Projekt wie folgt ein:

„Die Schulgemeinde Kreuzlingen startet im August 2010 das auf drei Jahre befristete Projekt ‚Islamischer Religionsunterricht‘. Dabei wird im ersten Jahr ein muslimischer Imam in zwei Schulhäusern jeweils eine Gruppe muslimischer Kinder der vierten Klasse eine Stunde pro Woche unterrichten. Die Schulgemeinde stellt die Räume zur Verfügung. Der Kanton ist an diesem Projekt nicht beteiligt, da der Entscheid, Unterrichts-räume für nichtschulische Aktivitäten zu öffnen, ausschliesslich in den Kompetenzbereich der Schulgemeinden fällt. Der Unterricht wird in Kreuzlingen von einem eigens gegründeten Verein VIUK (Verein islamischer Unterricht Kreuzlingen) getragen und von einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der islamischen Vereine, der Landeskirchen, der Schule und der Stadt, begleitet. Für den Unterricht wurden klare Kriterien definiert.“

Der Verein VIUK informiert auf seiner Homepage (<http://www.viuk.ch/>) über die Trägerschaft des Projekts, die dahinter stehenden Personen, die verwendeten Lehrmittel, den Lehrplan und weitere Aspekte des Unterrichts.

Frage 3

Die Voraussetzungen und das Verfahren für allfällige Schadenersatzklagen gegen den Kanton sind im Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz, VerantwG; RB 170.3) geregelt. Zuständig für die Beurteilung von solchen Klagen ist das Verwaltungsgericht (§ 12 Abs. 1 VerantwG). Es ist somit nicht Sache des Regierungsrates, entsprechende Klagen zu beurteilen.

Frage 4

Alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons haben sich an die geltende Rechtsordnung zu halten. Verletzen sie diese, stehen die vom Gesetz vorgesehenen Sanktionen zur Verfügung. Im Vordergrund stehen bei Beschimpfungen und Verunglimpfungen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die strafbaren Handlungen gegen die Ehre und jene des Zivilgesetzbuches über den Persönlichkeitsschutz. Es ist Sache der Betroffenen und nicht des Regierungsrates, allenfalls die geeigneten rechtlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Die Präsidentin des Regierungsrates
Monika Knill

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach